

Absender:

Verbandsgemeindewerke Dierdorf
Neuwieder Straße 7
56269 Dierdorf

Per E-Mail an: verbrauchsabrechnung@vg-dierdorf.de

Erklärung zum Eigentumswechsel

Um den Eigentumswechsel und die entsprechende Entgeltabrechnung für Wasser/Abwasser/wiederkehrende Beiträge, vornehmen zu können, ist die Mitteilung der Eigentumsübertragung im Grundbuch vorzulegen!
Bitte beachten Sie den Hinweis auf der Seite 2!

Die Umschreibungsmittteilung des Grundbuchamtes vom _____ ist der Erklärung beigefügt.

Das Grundstück in der Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück/e _____ Kassenzeichen: _____

in der Straße, Hausnummer _____

ist von (bisheriger Eigentümer) _____

jetzt wohnhaft : _____

an (neuen Eigentümer) _____

wohnhaft _____

veräußert worden.

- Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück
- Es handelt sich um ein Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus
Das Anwesen wird voraussichtlich mit _____ Personen bewohnt.
- Es handelt sich um ein gewerbliches Objekt
Das Gewerbe bleibt bestehen/ wird zukünftig wie folgt genutzt _____

Bei bebauten Grundstücken geben Sie bitte hier den Zählerstand der Wasseruhr zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung an:

Zähler Nr.: _____ Stand _____ cbm

Die Richtigkeit der Angaben sind von dem bisherigen und neuen Eigentümer durch Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung auf der nachfolgenden Seite zu bestätigen. Bitte geben Sie uns für evtl. Rückfragen auch Ihre Telefon-Nr. und E-Mailadresse an.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer

Telefon-Nr. Verkäufer

Telefon-Nr. Käufer

Email Verkäufer: _____

Email Käufer: _____

Bitte für evtl. kurzfristige Rückfragen eintragen!

Vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Ihre Verbandsgemeindewerke Dierdorf

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Fehre

Frau Arndt

Zimmer: 110

Zimmer: 111

Telefon: 02689/291-2204

Telefon: 02689/291-2200

Telefax: 02689/291-72204

Telefax: 02689/291-72200

Hinweis:

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 873 BGB) ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück die Einigung (Auflassung) und Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch erforderlich. D.h. erst mit der Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch ist der Eigentumswechsel erst rechtlich vollzogen.

Um den Eigentumswechsel bei den laufenden Entgelten/Beiträgen berücksichtigen zu können, benötigen wir die Umschreibungsmitteilung des Amtsgerichtes Neuwied - Grundbuchamt - sowie die Erklärung zum Eigentumswechsel.

Eine Auflassungsvormerkung ist nach § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Eintragung im Grundbuch ist, die den Anspruch eines Käufers auf Übertragung des Eigentums an einer Immobilie sichert. Die Vorlage einer Auflassungsvormerkung reicht nicht aus, weil das Eigentum rechtlich noch nicht auf den Käufer übergegangen ist.